1 Mastlisten

Die dem Planwerk beigefügten Mastlisten beschreiben die exakte Lage der Leitungsstützpunkte (Portale und Masten) mittels Gauß-Krüger-Koordinaten. Die Masten sind je Leitung über fortlaufende individuelle Mast-/Baunummern bezeichnet. Zusätzlich sind Angaben zur Gemarkung, Flur und betroffenen Flurstück enthalten. Die Mastart, das Gestänge (Tragwerk), die verwendete Kettenart, der Leitungswinkel, die Feldlänge und die Abspannabschnittlänge sind Angaben, die die technische Ausführung der Leitung fixieren. Die wichtigsten Kreuzungsobjekte sind aufgelistet.

1.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- Gestänge: Andere Bezeichnung für Tragwerk
- WA, WE, WAZ: Winkelabspannmast, -endmast, -abspannmast mit Kreuzquerträger
- T1, T2, T3: Tragmaste verschiedener Ausführungen Beispiel – T1-21,00: Tragmast des Typs 1 mit einer unteren Tragarmhöhe von 21,00 m über der Geländehöhe.
- DA: Doppelabspannkette (zwei parallele Isolatoren zur horizontalen Befestigung der Leiter am Stützpunkt)
- VH: V-Tragkette, zwei parallele Isolatoren zur vertikalen Befestigung der Leiterseile am Stützpunkt

2 Bauwerksverzeichnis

2.1 Inhalt

Das Bauwerksverzeichnis listet neben den neu zu errichtenden Anlagen vom Vorhaben betroffene Objekte auf. Die zeichnerische Darstellung des Vorhabens ist u. a. der Anlage 7.x (Lage- / Grunderwerbsplan) zu entnehmen.

Rückbaumaßnahmen von einzelnen Masten die außerhalb der Neubautrasse liegen

2.2 Vorbemerkungen zum Neubau

Für die gesamte Bauphase ist für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Dort wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zur Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich und im Bereich der bezeichneten Zufahrtswege befahren. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden diese in Teilbereichen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein.

Werden infolge von provisorischen Zufahrtswegen neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen erforderlich, so holt der Vorhabenträger die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vom

Straßenbaulastträger ein. Eine Neuanlegung oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Dauer ist nicht vorgesehen.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Stromversorgung sind während der Bauzeit u. U. Leitungsprovisorien zur Überbrückung von Baustellen einzusetzen.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine Gefährdung während der Seilzugarbeiten auszuschließen, werden an allen relevanten Stellen wie z.B. Kreuzungen von Verkehrswegen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Diese bestehen in der Regel aus Gerüsten, die seitlich neben den Verkehrswegen angeordnet werden. Die Gerüste verhindern das unkontrollierte Durchhängen der Seile in das Lichtraumprofil eines Verkehrswegs oder anderen Objektes. Ggf. notwendige Genehmigungen oder Gestattungen werden vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen eingeholt.

2.3 Vorbemerkungen zum Rückbau

Der Abbau der Bestandsleitungen erfolgt als Rückbaumaßnahme durch Demontage der Leiter und Entfernung der Maste. Grundsätzlich werden die Fundamente bis zur Bewirtschaftungstiefe (0,6 – 1,0 m) herausgenommen.

Aufgestellt:

E.ON Netz GmbH

Lehrte, den 11.04.2011

i.V. i.A.